

# **Widerspruch einlegen? Wie und wo?**

## **Beitrag von „immergut“ vom 12. Oktober 2012 16:16**

Also, wo auch immer ich das mit dem "sofort Widerspruch einlegen" her habe - es ist Quatsch.

Hier im Forum gab es mal einen Fall (auch aus Hessen), in der der Prüfer sich nicht an die vorab besprochene Literaturliste und die Gliederung gehalten hat - und der Threaderstellerin wurden wohl gute Erfolgsaussichten im Falle eines Widerspruchs vom AfL in Sicht gestellt. Vielleicht ein Ansatz? [Hier](#)

Irgendwo anders (auch im Forum) bin ich auf folgenden Verfahrensfehler gestoßen: Der Prüfer hatte die Personalien des Prüflings nicht aufgenommen.

Deine Ausgangsfrage (s. Überschrift) ist ja: Wie und wo den Widerspruch einlegen. Ich weiß jetzt nicht, ob du nach neuer oder alter StuPo studiert hast; die alte Ordnung konnte ich nicht finden, [aber in der neuen steht in Paragraf 27](#) :

### Zitat

(1) Gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

und

### Zitat

(2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, nach Stellungnahme beteiligter Prüfer und Prüferinnen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Präsident oder die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.